

# Amtliche Bekanntmachung

---

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 04. März 2020

Nr. 09

## Inhalt

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang  
zu dem Masterstudiengang Remote Sensing and  
Geoinformatics am Karlsruher Institut für  
Technologie (KIT)**

**22**

## **Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 03. März 2020

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) hat der KIT-Senat am 17. Februar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Artikel 1**

**Die Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 23. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 30 vom 19. Juli 2018) wird wie folgt geändert:**

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „15. Juni“ und die Angabe „31. März eines Jahres“ durch die Angabe „15. Dezember eines Vorjahres“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertig entsprechen, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Tests:

- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test oder
- b) IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
- c) University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- d) UNIcert mindestens Stufe II.

Der Nachweis der Englischkenntnisse durch einen der o.g. Tests entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Sekundarschulabschluss oder Hochschulabschluss einer Schule bzw. Hochschule in den USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien oder Neuseeland.

Der Nachweis durch einen der o.g. Tests entfällt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss einer Hochschule innerhalb der EU/EWR oder in der Schweiz mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache. Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein. Andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert.

Kann der Sprachnachweis bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass einer der akzeptierten Nachweise der ausreichenden Englischkenntnisse spätestens bei der Einschreibung vorgelegt wird.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Karlsruhe, den 03. März 2020

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka  
(Präsident)*